

# Möglichkeiten analoger Privatkopien

Nadine Schüttel, LL.M.

Ass.jur.

Institut für Informationsrecht (ZAR)

Prof.Dr. jur. Thomas Dreier, M.C.J.

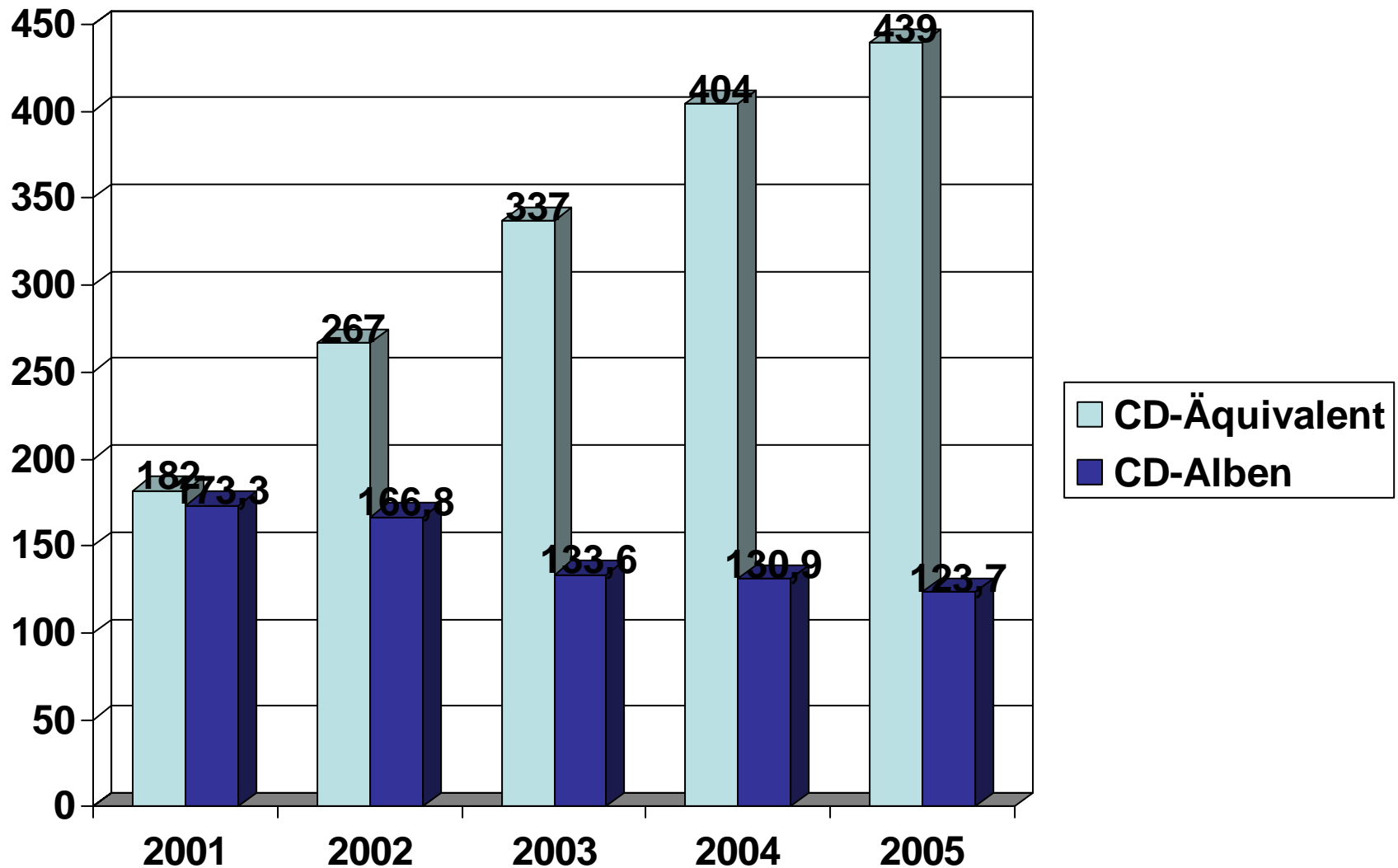
Universität Karlsruhe

- 1) Einführung (Beispiel Tunebite)
- 2) Die Privatkopie
- 3) Rechtlicher Schutz von Kopierschutzmaßnahmen
- 4) Tunebite im rechtlichen Umfeld
- 5) Ausblick

- Privatkopie im Spannungsfeld vieler gegensätzlicher Interessen
- Privatkopie durch Gesetzesänderung von 2003 stark eingeschränkt
- Ausnutzen der sog. „analogen Lücke“ mit Softwarelösungen wie Tunebite
- Ist diese Vorgehensweise legal?



[www.netzwelt.de](http://www.netzwelt.de)



- Tunebite ist eine Software der RapidSolution Software AG
- Kopiergeschützte Musikstücke werden von ihrem Kopierschutz befreit
- Analoges Datenstrom wird abgegriffen und digital wieder aufgenommen
- Digital-analog-digital-Umwandlung



- 1) Einführung (Beispiel Tunebite)
- 2) Die Privatkopie
- 3) Rechtlicher Schutz von Kopierschutzmaßnahmen
- 4) Tunebite im rechtlichen Umfeld
- 5) Ausblick

- Mehrere Verfahren der GEMA gegen die Firma Grundig (Tonbandgeräte) 1955, 1960, 1963, 1964
- 1965 Verabschiedung des Urheberrechtsgesetzes
  - § 53 UrhG-alt: Legalisierung der Privatkopie um den Preis der Geräteabgabe
  - Sinn & Zweck: Schutz des geistigen Eigentums, nicht der Interessen der Verbraucher
- 1985 Urheberrechtsnovelle
  - Zusätzliche Einführung der sog. Leerkassetten- sowie Kopierabgabe, § 54 UrhG-alt
- 1996 WCT (WIPO Copyright Treaty) und WPPT
- 2001 Informations-Richtlinie 2001/29/EG
- 2003 Umsetzung der Richtlinie mit dem „1.Korb“ der Urheberrechtsnovelle, u.a. neu: **§ 95a UrhG Schutz technischer Maßnahmen**

## § 53 UrhG Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch

(1) 1: Zulässig sind **einzelne Vervielfältigungen** eines Werkes durch eine natürliche Person **zum privaten Gebrauch** auf **beliebigen Trägern**, sofern sie weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienen, soweit nicht zur Vervielfältigung eine offensichtlich rechtswidrig hergestellte Vorlage verwendet wird.

- Einzelne Vervielfältigungen eines Werkes (BGH v. 14.04.1978, GRUR 1978, 474: nicht mehr als 7 Kopien; heute flexibler beurteilt, grds. „wenige Exemplare“ – je nach verfolgtem Zweck, z.B. Lesen im Familienkreis)
- Durch eine natürliche Person zum privaten Gebrauch: Vervielfältigungen zum Gebrauch in der Privatsphäre zur Befriedigung rein persönlicher Bedürfnisse (BGH s.o.) - für sich selbst, Familienmitglieder, Freunde
- Kein unmittelbarer oder mittelbarer Erwerbszweck
- Auf beliebigen Trägern (keine Differenzierung analog/digital)
- Keine offensichtlich rechtswidrig hergestellte Vorlage (keine ernsthaften Zweifel an der Rechtswidrigkeit, nicht notwendig: Eigentum an der Vorlage)

→ Rechte des Urhebers, hier insbesondere das  
**Vervielfältigungsrecht gem. § 16 UrhG**

→ Beschränkungen durch die Schrankenbestimmungen in  
§§ 44a ff. UrhG, insbesondere durch die **Schranke der  
Privatkopie gem. § 53 UrhG**

→ Diese wiederum findet ihre Einschränkung in den  
ergänzenden Schutzbestimmungen der §§ 95a ff.  
UrhG, insbesondere dem **Schutz technischer  
Maßnahmen gem. § 95a UrhG**

→ **Ausnahme: § 95b I Nr. 6 UrhG** für  
Vervielfältigungen mittels photomechanischer  
Verfahren

## Rechtliche Ausgestaltung:

- Kein „Recht auf Privatkopie“
- Keine Durchsetzbarkeit der Privatkopie-Schranke gegenüber den technischen Schutzmaßnahmen
- Umgehung solcher Schutzmaßnahmen war früher lediglich Problem der § 3 UWG, §§ 823, 1004 BGB, §§ 97-111 UrhG – diese bleiben jedoch auch neben § 95a UrhG weiter anwendbar

- 1) Einführung (Beispiel Tunebite)
- 2) Die Privatkopie
- 3) Rechtlicher Schutz von Kopierschutzmaßnahmen
- 4) Tunebite im rechtlichen Umfeld
- 5) Ausblick

## § 95a Schutz technischer Maßnahmen

(1) **Wirksame technische Maßnahmen** zum Schutz eines nach diesem Gesetz geschützten Werkes oder eines anderen nach diesem Gesetz geschützten Schutzgegenstandes dürfen ohne Zustimmung des Rechtsinhabers **nicht umgangen** werden, soweit dem Handelnden bekannt ist oder den Umständen nach bekannt sein muss, dass die Umgehung erfolgt, um den Zugang zu einem solchen Werk oder Schutzgegenstand oder deren Nutzung zu ermöglichen.

## Technische Maßnahmen

- § 95a (2) S.1: Technologien, Vorrichtungen und Bestandteile, die (...) dazu bestimmt sind, geschützte Werke (...) betreffende Handlungen, die (...) nicht genehmigt sind, zu verhindern oder einzuschränken.
- Hardware- oder Softwarelösungen
- „Technisch“ im Gegensatz zu „vertraglich“
- Zugangs- oder Nutzungskontrollen
- z.B. Verschlüsselungstechniken, Passwörter, Nur-Lese-Versionen, Ländercodes

- Gängige Kopierschutzmechanismen für Audio CD's und DVD's sind z.B. Alpha-Audio, Cactus Data Shield, Key2Audio, MusicGuard
  - Eine Möglichkeit ist die Bindung digitaler Daten an einen Datenträger, wodurch das Überspielen auf einen anderen Datenträger verhindert wird
  - Verschiedene Techniken, z.B. Manipulation der TOC oder Einfügen einer zweiten Session
- „Digital Rights Management“ (DRM) ist eine andere Form des Kopierschutzes
  - DRM funktioniert mit Hilfe von kryptografischen Verfahren
  - Ein beliebiger digitaler Inhalt wird verschlüsselt und an eine Lizenz gebunden
  - Nicht nötig: Bindung an einen Datenträger
  - Mit DRM kann z.B. kontrolliert werden, wie oft die Daten abgespielt, kopiert oder gebrannt werden
  - Somit kann individuell abgerechnet bzw. lizenziert werden

- Wann ist eine technische Maßnahme wirksam?
  - § 95a (2) S.2: soweit durch sie die **Nutzung** eines geschützten Werkes **unter Kontrolle gehalten** wird
  - und sie die **Erreichung des Schutzziels** sicherstellt
- Abgrenzungsfragen schwierig, überwiegende Kriterien:
  - Ex ante Betrachtung, da jeder Schutzmechanismus ex post irgendwann umgehbar
  - Fähigkeiten eines Durchschnittsbenutzers zur Umgehung
  - Objektiv beurteilt: tatsächliche Kontrolle der Nutzung des Inhalts durch den Kopierschutz – ohne Umgehungshilfsmittel
  - Klare Erkennbarkeit des Willens des Rechtsinhabers, bestimmte Nutzungen mithilfe des Kopierschutzes zu unterbinden
  - Schutz nicht reines Verbot, sondern tatsächliche technische Hürde

## Erreichung des Schutzziels sicherstellen (Zweck):

- Schutzziel ist zumeist die Verhinderung einer ganz bestimmten Art der Nutzung des geschützten Inhalts
  - Zweckbestimmung objektiv anhand der Funktionsweise
  - sind andere Nutzungen daher ungeschützt, liegt in deren Vornahme auch keine Umgehung des Kopierschutzes
- Gibt es einen analog greifenden Kopierschutz?
  - (+) für DVD's: z.B. Macrovision, der analoges Kopieren von DVD auf VHS-Kassette einschränkt
  - (-) für Audio CD's (Ausnahme Wasserzeichen für Nachweis der Authentizität/Integrität)
    - Schutzvorrichtungen sollen digitale Kopien verhindern (Schutzziel)
    - DRM (**D**igital Rights Management): Schutz des Inhalts nur in digitaler Form

- **Wirksame** technische Maßnahmen
  - Maßnahme muss Erreichung des Schutzzieles sicherstellen
  - Herkömmliche Kopierschutzmechanismen für Audio-CD's (z.B. Key2Audio) sowie DRM-Systeme schützen bzw. kontrollieren nur digitale, nicht jedoch analoge Kopien
  - Für analoge Kopien daher **KEIN** wirksamer Kopierschutz iSd § 95a UrhG
- **Umgehung** = „Ausschaltung bzw. die Manipulation von technischen Schutzmaßnahmen“
  - Manipulation liegt gerade nicht in der Vornahme einer Handlung (Analogkopie), die durch den Kopierschutz gar nicht verhindert werden soll bzw. nicht geschützt ist
  - Korrektiv ist letztlich wieder das Schutzziel des Kopierschutzes

- 1) Einführung (Beispiel Tunebite)
- 2) Die Privatkopie
- 3) Rechtlicher Schutz von Kopierschutzmaßnahmen
- 4) Tunebite im rechtlichen Umfeld
- 5) Ausblick

- Grundsätzlich: Kopien von Musikdateien für den privaten Gebrauch gem. § 53 (1) UrhG (+)
- Problem: Kopie trotz Kopierschutzes, dabei Entfernung desselben, kopierte Musikdatei analog und digital frei nutzbar
- Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen gem. § 95a UrhG?
  - Tunebite greift lediglich analogen Datenstrom ab
  - Dieses Vorgehen wird von DRM nicht erfasst – DRM stellt diesbezüglich keine wirksame technische Maßnahme iSv. § 95a UrhG dar
  - m.M.: analoge Kopie lediglich „Zwischenschritt“ zur digitalen Kopie – daher letztlich doch Umgehung
  - h.M.: § 95a UrhG greift hier nicht, Zwischenschritt gerade ausschlaggebend

ERGEBNIS: Tunebite urheberrechtlich zulässig

- Neues Urteil bestätigt Existenz der „analogen Lücke“ im Urheberrecht, LG Frankfurt v. 31.05.2006 (Az. 2-06 O 288/06)
- Ein Softwareprogramm, das das Aufnehmen digitaler Musikdateien am Audioausgang der Soundkarte ermöglicht, verstößt nicht gegen das UrhG
- Betroffen: die Software „Napster DirectCut“ der Franzis Verlag GmbH
- DRM sei keine wirksame technische Maßnahme iSd. § 95a UrhG, um analoge Kopien zu vermeiden – Ziel sei die **Verwaltung der digitalen Daten**
- Eine solche sei gar nicht möglich, da die Aufnahme analoger Signale durch externe Geräte immer erfolgen könne - für PC's müsse daher dasselbe gelten

- Keine Umgehung bei „Ziehen“ einer analogen Kopie bei bestehendem digitalen Kopierschutz
- „Der technische Kopierschutz ist insoweit nicht wirksam.“
- Das DRM-System zielt nicht auf Verhinderung analoger Kopien ab
- Digitaler Kopierschutz wirkt nicht gegen „Redigitalisierung“ einer analogen Kopie
- Kein Unterschied, ob das Abgreifen des digitalen Signals im PC oder extern erfolgt



[www.glatius.de](http://www.glatius.de)

- Kein Anspruch aus §§ 97 I, 95a (3) UrhG auf Unterlassung des Besizens der Software, eine Urheberrechtsverletzung liegt nicht vor

ABER > Anspruch auf Unterlassung der Verbreitung und  
Bewerbung der Software aus §§ 3, 4 Nr. 10, 8 UWG

- Z.B. folgende Werbeaussage: „clever: - Flatrate-Beschränkung einfach umgehen- schnell: ohne Umwege zu eigenen Songs...“
- Zwischen den Parteien besteht ein konkretes Wettbewerbsverhältnis (Parteien wenden sich an gleichen Kundenkreis)
- Napster wird als Mitbewerber gezielt behindert – durch Napster DirectCut wird Napster Kunden unberechtigt kostenloser Zugang zu einer entgeltlich angebotenen Leistung verschafft
- Flatrate-Leistung hinfällig (Verzicht auf längerfristiges Abo)
- Zudem Verleitung der Kunden zum Vertragsbruch

➤ Software **urheberrechtlich zulässig,**  
**wettbewerbsrechtlich unzulässig**

- 1) Einführung (Beispiel Tunebite)
- 2) Die Privatkopie
- 3) Rechtlicher Schutz von Kopierschutzmaßnahmen
- 4) Tunebite im rechtlichen Umfeld
- 5) Ausblick

- LG Frankfurt hat Vorreiterrolle (Urteil rechtskräftig, Berufung wurde zurückgenommen), es bleibt abzuwarten, wie weitere Gerichte entscheiden werden
- Erfolgt keine Schließung der „analogen Lücke“ durch den deutschen Gesetzgeber, werden neue Wege gefunden:
  - Einbau von Erkennungsmechanismen in möglichst viele Aufnahmegeräten, die dann die Aufnahme erkannter, geschützter Inhalte verweigern (z.B. Macrovision)
  - Verpflichtung der Gerätehersteller, analoge Ausgänge beim Abspielen von digitalen Medien abzuschalten (USA:“Analog Sunset“ – Ende des unverschlüsselten Analogausgangs für Videos)
- Wettbewerbsrechtlicher Ausblick